

Kreistagswahl 2024 – Übersicht über die wichtigsten Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder

Rechte / Pflichten	Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) / Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Lörrach (GO)
Rechte der Kreistagsmitglieder	
Einzelmitgliedsrechte	
Das Recht auf das Amt als Kreisrat und dessen freie Ausübung.	§ 26 III LKrO; § 3 III GO (3) Die Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeu- gung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
Recht auf Mitwirkung	Impliziert <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Recht auf ordnungsgemäße Einla- dung zu Sitzungen ▪ Teilnahmerecht an Sitzungen als Anwe- senheitsrecht ▪ Recht auf Artikulation (Wortmeldung, Worterteilung, Rede- und Äußerungsrecht, Recht auf Gehör) ▪ Recht, Sach- und Verfahrensanträge zu stellen ▪ Anspruch auf Beschlussfassung über formal zulässige Anträge ▪ Ausübung des Stimmrechts (Abstimmungen und Wahlen) ▪ Siehe bitte Regelungen in der Geschäftsordnung für den Kreistag

<p>Recht auf Information</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfragerecht ▪ Recht auf Einsicht in die Niederschriften 	<p>Anfragerecht - § 19 IV LKrO / § 4 GO (4) Jeder Kreisrat kann an den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Kreistags mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Kreistags zu regeln.</p> <p><i>...Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1...</i> = in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung (aber nicht der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde)</p> <p>Näheres siehe bitte § 4 Geschäftsordnung</p> <p>Einsicht in die Niederschriften § 33 LKrO / § 31 GO Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der beschließenden Ausschüsse und des Kreistags werden im passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystems Mandatos / SessionNet für die Kreistagsmitglieder bereitgestellt. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.</p>
<p>Schutzrechte</p>	<p>§ 33 I 2 LKrO / § 31 I 2 GO Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>
<p>Verfahrensmäßige Vetorechte</p>	<p>§ 32 VII 1 LKrO / § 24 I 1 GO Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>§ 32 I 2 LKrO / § 29 GO Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>

Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	§ 15 LKrO iVm der Satzung des Landkreises Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Recht auf Unfallfürsorge	§ 26 IV LKrO (4) Erleidet ein Kreisrat einen Dienstoffall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.
Freistellungsanspruch für die ehrenamtliche Tätigkeit als Kreistagsmitglied	§ 26 II LKrO (2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Kreisrats zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Steht der Kreisrat in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist ihm die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren. Anmerkung: Der Umfang der Freistellung ist auf die erforderliche freie Zeit beschränkt. Es besteht kein Lohnfortzahlungsanspruch.
Gruppenmitgliedschaftsrechte	
Recht auf Einberufung einer Sitzung	§ 29 I 3 LKrO / § 11 I 2 GO Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. bitte auch Sätze 5 und 6 beachten: Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

<p>Recht auf Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung</p>	<p>§ 29 I 4 LKrO / § 12 II GO Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen.</p> <p>(bitte auch Sätze 5 und 6 beachten: Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 3 und 4 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.)</p>
<p>Recht auf Unterrichtung</p>	<p>§ 19 III 1 LKrO / § 4 I 1 GO Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet.</p>
<p>Recht auf Akteneinsicht</p>	<p>§ 19 III 2 LKrO / § 4 I 2 GO Ein Viertel der Kreisräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.</p>
<p>Verweisung einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung für den Landkreis aus der Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses an den Kreistag</p>	<p>§ 34 III 3 LKrO iVm § 3 IV Hauptsatzung des Landkreises Lörrach</p> <p>Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.</p>

Pflichten der Kreistagsmitglieder

<p>Pflicht zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen eines Kreistagsmandat</p>	<p>§ 11 I LKrO Die wahlberechtigten Kreiseinwohner haben die Pflicht, eine ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis (eine Wahl in den Kreistag, ein Ehrenamt und eine Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung) anzunehmen und diese Tätigkeit während der bestimmten Dauer auszuüben.</p> <p>Wichtige Gründe zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder für ein Ausscheiden ergeben sich aus § 12 LKrO.</p>
<p>Allgemeine Treuepflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ uneigennützig und verantwortungsbewusste Wahrnehmung des Mandats 	<p>§ 13 I LKrO / § 3 I GO (1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.</p>
<p>Pflicht zur Verschwiegenheit</p>	<p>§ 13 II LKrO / § 6 I GO Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.</p>
<p>Verwertungsverbot</p>	<p>§ 13 III LKrO / § 6 II GO Er (der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner) darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.</p>

<p>Vertretungsverbot</p> <p>Verbot, Ansprüche und Interessen anderer gegen die Gemeinde geltend zu machen</p>	<p>§ 13 III LKrO / § 7 GO</p> <p>(3) Der ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Kreiseinwohner nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Kreisräten der Kreistag, im Übrigen der Landrat.</p>
<p>Verbot der Mitwirkung bei Befangenheit</p>	<p>§ 14 LKrO / § 8 GO</p> <p>siehe bereitgestellter Gesetzestext</p>
<p>Pflicht zur Mitwirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwesenheitspflicht an Sitzungen ▪ Allgemein 	<p>§ 29 III LKrO / § 5 GO</p> <p>Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>Verpflichtung nach bestem Wissen und Gewissen an den Beratungen und Beschlussfassungen des Kreistags und seiner Gremien mitzuwirken.</p>
<p>Pflicht zum gesetzmäßigen Handeln</p> <p>Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit nach Art. 20 GG und nach Art. 25 Landesverfassung</p>	<p>§ 26 III LKrO / § 3 III GO</p> <p>(3) Die Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p>
<p>Pflicht zu freien, nur an das eigene Gewissen gebundenen Entscheidungen</p> <p>„freies Mandat“</p>	<p>§ 26 III LKrO / § 3 III GO</p> <p>(3) Die Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p>